

12.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Fz - Rzu **Punkt**der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher
Vorschriften

A.Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)**,der **Agrarausschuß (A)** undder **Rechtsausschuß (R)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:**G** 1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 3 FlHV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a anzufügen:

"2a. In § 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen."

Begründung:

Durch die verbleibende Regelung ist sichergestellt, daß aus der Kennzeichnung am Tier die Herkunft eindeutig hervorgeht. Damit ist dem berechtigten Anliegen, dem Verbraucher nicht den Verzehr von Fleisch anonymer Schlachttiere zuzumuten, Rechnung getragen. Durch die bußgeldbewehrte Vorschrift wird das Ziel mit einem Mittel erreicht, das den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Ausgeliefert am 1 3. SEP. 1994

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 8 FlHV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 10 a Abs. 8 Satz 1 nach den Wörtern "behandelt werden" folgender Halbsatz einzufügen:

"; Anlage 2 a Nr. 7 und 8 gilt entsprechend"

Begründung:

Auch für Erzeugnisse im Sinne von § 2 Nr. 7 Buchstabe b sind hygienische Anforderungen an das Umhüllen, Verpacken, Kühlen, Lagern und Befördern vorzuschreiben.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 2 Fleischhygiene-VO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 13 Abs. 2 Satz 1 die Angabe

"§ 14 Abs. 1 bis 4"

durch die Angabe

"§ 14 Abs. 1 bis 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Vorschrift in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a.

R

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 18 a Abs. 2 Nr. 11c FlHV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist § 18 a Abs. 2 Nr. 11c wie folgt zu fassen:

"11 c. § 13 b Abs. 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig oder entgegen § 13 b Abs. 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht, oder"

Begründung:

In § 13 b Abs. 4 Satz 1 ist eine Frist, innerhalb derer die Mitteilung zu erfolgen hat, nicht vorgesehen. Es kann daher nicht mit Bußgeld bewehrt werden, wenn die Mitteilung "nicht rechtzeitig" gemacht wird.

G
A

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e (Anlage 1 Kapitel IV Nr. 11.10 FlHV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e ist in Kapitel IV Nummer 11.10 der Klammerzusatz

"[die älter als 12 Monate sind,]"

zu streichen.

Begründung:

In Niedersachsen durchgeführte Erhebungen weisen aus, daß bei Pferden insgesamt mit einer relativ hohen Cadmium-Belastung der betreffenden Organe zu rechnen ist, wobei die Niere ca. um den Faktor 10 höhere Werte aufweist als die Leber.

Für bis ca. ein Jahr alte Pferde liegen nur jeweils drei Ergebnisse vor:

Leber	/	Niere
1,00 mg/kg		8,33 mg/kg
1,50 mg/kg		14,90 mg/kg
0,65 mg/kg		8,33 mg/kg

(noch Ziff. 5)

Beim Vergleichsansatz mit den vorgegebenen Richtwerten für Rinder-, Kalbs- und Schweinenieren (0,50 mg/kg) liegen die betreffenden Untersuchungsergebnisse erheblich über dem Doppelten des Richtwertes.

Beim Vergleichsansatz mit den vorgegebenen Richtwerten für Rinder-, Kalbs- und Schweinelebern (0,30 mg/kg) ist ebenfalls eine Überschreitung des doppelten Richtwertes festzustellen.

Bei den Leber- und Nierenuntersuchungsergebnissen älterer Pferde (und auch solcher, bei denen keine Altersangabe vorlag) werden die genannten Richtwerte für Cadmium im Regelfall deutlich überschritten.

Insgesamt wurden Proben von ca. 120 Pferden untersucht.

Auch wenn die Anzahl der Proben von bis ca. ein Jahr alten Pferden nur gering ist, erscheint es aufgrund der festgestellten hohen Cadmiumgehalte berechtigt, die bereits bestehende - allgemein für Pferde gültige - Regelung der Nummer 10.7 in Anlage I Kapitel I FlHV beizubehalten.

A 6. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. b Doppelbuchst. mm (Anlage 4 Kapitel II Nr. 4 a FlHV)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe mm ist in Kapitel II Nr. 4 a folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung die in Nummer 3.4 und 4.3 genannte Probenahme durchführen."

Begründung:

Auch im Falle der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen reduzierten Warenuntersuchung muß der zuständigen Behörde im Falle des schwerwiegenden Verdachts auf Verstoß gegen fleischhygienerechtliche Vorschriften das Recht eingeräumt werden, zusätzliche Proben zu nehmen, um einen Verdacht zu bestätigen oder auszuräumen.

A 7. Zu Artikel 2 vor Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 GFIUV)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 müssen die Genußtauglichkeitsbescheinigungen den Mustern der Entscheidungen der Kommission gemäß

1. Artikel 14 B Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 262 S. 49) für frisches Geflügelfleisch
2. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49) für Geflügelfleischerzeugnisse

entsprechen."

Begründung:

Für die Einfuhr von Geflügelfleisch müssen die Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigungen noch nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses durch die Kommission erlassen werden.

R 8. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 8 Nr. 3 GFIUV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 8 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 6 b Abs. 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig oder entgegen § 6 b Abs. 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht."

Begründung:

Zu § 6 b Abs. 4 Satz 1 ist eine Frist, innerhalb derer die Mitteilung zu erfolgen hat, nicht vorgesehen. Es kann daher nicht mit Bußgeld bewehrt werden, wenn die Mitteilung "nicht rechtzeitig" gemacht wird.

A 9. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd (Anlage 4 Abschnitt II Nr. 4 a GFIUV)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist in Abschnitt II Nr. 4 a folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung die in Abschnitt I Nr. 7 und in Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 genannte Probenahme durchführen."

Begründung:

Auch im Falle der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen reduzierten Warenuntersuchung muß der zuständigen Behörde im Falle des schwerwiegenden Verdachts auf Verstoß gegen geflügelfleischhygienerechtliche Vorschriften das Recht eingeräumt werden, zusätzliche Proben zu nehmen, um einen Verdacht zu bestätigen oder auszuräumen.

B.

10. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*